

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 9. Juli 2017

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung
Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.
Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 60,--
2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 5.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Bayern- und Landesligen € 75,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.2 Nachwuchsmannschaften
Bayernligen € 25,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.3 Seniorenmannschaften
Bayern- und Landesligen € 25,--
6. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen) zum Stichtag 31. Dezember der laufenden Spielzeit
- 6.1 Erwachsene € 12,--
- 6.2 Nachwuchs € 6,--
- 6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.
Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden, auch Wechsel von Teil-Spielberechtigungen) € 15,--
2. Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung € 0,--
3. Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland wird vom DTTB erhoben

E Turnier- und Startgebühren

1. Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltung
 - 1.1 Turniiergehenigung € 30,--
 - 1.2 Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.000,--).
 - 1.3 Eingabe von Turnierergebnissen
Eingabe der vollständigen Ergebnisse von offenen Turnieren gemäß WO A 11.3 durch die Geschäftsstelle bei Beauftragung oder Gebühr für Nichterfüllung der Vorgaben durch die Veranstalter. Pro Konkurrenz
mindestens jedoch € 10,--
€ 100,--
2. Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturniere
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.

	Ranglistenturniere	Meisterschaften	alle
	> Bezirksebene	> Bezirksebene	übrigen
a) Erwachsene	€ 15,--	€ 10,--	€ 6,--
b) Jugendliche	(eintägig) € 5,--	€ 5,--	€ 3,--
	(zweitägig) € 10,--		
3. Startgebühren für Endrunden
Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.
Mannschaftsmeisterschaften in Turnierform und Pokalmeisterschaften pro Mannschaft € 25,--

F Sonstige Gebühren

1. Zahlungen an Schiedsrichter
 - 1.1 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter, die bei Veranstaltungen gemäß WO A 11.2, A 11.3 und A 12 eingesetzt werden, erhalten vom durchführenden Verein einen Verpflegungsmehraufwand (Tagegeld).
 - a) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des BTTV
 - b) Verbandsrundenspiele/Verbandspokalspiele auf Ebene des DTTB – hier gelten die Bestimmungen des DTTB
 - c) Wettkämpfe gemäß WO A 11.3 und A 12
 - 1.2 Fahrtkosten und Tagegeld (außer 1.1 b)) sind nach der Reisekostenordnung abzurechnen.
 - 1.3 Der Verpflegungsmehraufwand und die Fahrtkosten sind den Schiedsrichtern am Ende der Veranstaltung durch die Vereine in bar auszuführen und bei BTTV-Veranstaltungen durch die Geschäftsstelle zu überweisen.

2.	Kosten für Ehrungen Urkunde, Umschlaghülle, Beschriftung und Porto (Ehrenordnung B, C und E; Ausnahmen: Verdienstzeichen für 1. Vorsitzende und Abteilungsleiter von TT-Vereinen sind kostenlos)	€ 10,--
3.	Gebühr für Nichtteilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren pro Jahr	€ 50,--
4.	Gebühren der Geldinstitute für Rücklastschriften werden berechnet.	
5.	Gebühr für eine Fusion gemäß Satzung § 9	€ 100,--
6.	Gebühr für eine Spielgemeinschaft (pro Mannschaftsmeldung)	€ 50,--
7.	unbesetzt	
8.	Erstattung von Fahrtkosten Für die Fahrtkostenabrechnungen von Vereinsmannschaften dient die kürzeste zumutbare Wegstrecke als Bemessungsgrundlage. a) für eine Dreier- oder Vierermannschaft werden b) für eine Sechsermannschaft werden pro gefahrenem Kilometer in Rechnung gestellt. Bei offiziellen Pokalspielen ist der Heimverein verpflichtet, 50 % der nach Satz 1 berechneten Fahrtkosten dem Gastverein am Spieltag zu erstatten.	€ 0,30 € 0,60
9.	Sonstige Kosten (außer an den BTTV zu zahlende Gebühren)	
9.1	Bei Mannschaftszurückziehungen 100 % der Fahrtkosten an die Vereine, die beim zurückziehenden Verein bereits angetreten waren und das Spiel der Rückrunde noch nicht ausgetragen haben.	
9.2	Bei schuldhaftem Nichtantreten des Gastvereins a) in der Rückrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Vorrundenspiel b) in der Vorrunde die Fahrtkosten des Heimvereins für das Rückrundenspiel (sofern der Heimverein nicht das Heimrecht gemäß WO I 5.12 wahrnimmt).	
10.	Handbuch des BTTV (für Vereine auf Bestellung)	€ 20,--
11.	Ausfallgebühr für Lehrgänge Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehr- gangsmeldungen können erhoben werden.	

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1.	die erste Mahnung (nach 4 Wochen)	€ 0,--
2.	die zweite Mahnung (nach 6 Wochen)	€ 20,--
3.	die dritte Mahnung (nach 8 Wochen)	€ 40,--
4.	Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt.	

Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten
des Vereins zu richten.**H Inkrafttreten**Die Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 5. Juli 2015 in Kraft und wird
als amtliche Mitteilung veröffentlicht.